



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hauke Göttisch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Erklärung von Jagdflächen zu befriedeten Bezirken

1. In welchen Kreisen Schleswig-Holsteins haben bis jetzt jeweils wie viele Personen Anträge gestellt, auf ihren Flächen die Jagd zu verbieten?

Anzahl der Anträge auf Erklärung von Jagdflächen zu befriedeten Bezirken:

Kreis	Anzahl der Anträge
Steinburg	3
Dithmarschen	2
Rendsburg-Eckernförde	1
Pinneberg	3
Nordfriesland	2
Schleswig-Flensburg	1
Herzogtum-Lauenburg	2
Ostholstein	4
Plön	1
Segeberg	1
Stormarn	3
	23

2. Um welche Flächengröße handelt es sich jeweils?

Ein Antrag umfasst eine Fläche von 94 ha. Die übrigen 15 Anträge beinhalten Flächengrößen von 0,7 ha bis 12 ha. Bei sieben Anträgen liegen noch keine konkreten Angaben zu den Flächenumfängen vor.

3. Welche Arbeiten/ welcher Aufwand bei den zuständigen Kreisverwaltungen fällt an?

Alle Verwaltungsverfahren bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu § 6a des Bundesjagdgesetzes (siehe Antwort zu Frage 1) befinden sich im Anfangsstadium der Bearbeitung.

Erkenntnisse über den zeitlichen Aufwand liegen der Landesregierung deshalb bisher nicht vor.

4. Hat es im Vorfeld der Landesverordnung eine Anhörung durch das MELUR gegeben?

Ja.

Wenn ja,

a) wann,

Eine entsprechende Anhörung hat vom 19. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 stattgefunden.

b) wer wurde gehört

Gehört wurden folgende Institutionen und Verbände:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Herrn Landesnaturschutzbeauftragten
Dr. Holger Gerth

Beauftragter für Umweltfragen in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Bund für Umwelt und Naturschutz
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. V.

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V.

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Verein Jordsand
zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.

Arbeitsgemeinschaft Geobotanik
in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.

Naturschutzgesellschaft
SCHUTZSTATION WATTENMEER e. V.

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.

WWF Deutschland

WWF-Projektbüro Wattenmeer

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft
Schleswig-Holstein und Hamburg

Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft

Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Trave

Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz

Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes

Bauernverband Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Bioland Schleswig-Holstein,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

Bundesverband Beruflicher Naturschutz BBN
Regionalgruppe Schleswig-Holstein

Waldbesitzerverband Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Waldwirtschaft

Bund Deutscher Forstleute
Landesverband Schleswig-Holstein

IG Bau
Landesvertretung Schleswig-Holstein und Hamburg
der Beamtinnen/Beamten und Angestellten
im Forst- und Naturschutz

Landesverband der Berufsjäger
Schleswig-Holstein e. V.

Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Jagd
Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften
und Eigenjagden im Bauernverband
Schleswig-Holstein

Landestierschutzverband Schleswig-Holstein e. V.

Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände

Nachrichtlich an StK 24, Justiz-, Innen-,
Finanz- und Wirtschaftsministerium.

c) und was waren die wesentlichen Ergebnisse?

Es wurden zehn Stellungnahmen von Organisationen außerhalb der Landesregierung vorgelegt. Davon äußerten sechs keine Bedenken (Haus & Grund, Landesjagdverband, LV Beamtinnen/Beamte und Angestellte in Forst und Naturschutz in der IG Bau, Waldbesitzerverband, AK Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband, Bauernverband), wobei zwei besonderen Wert darauf legten, dass keine erheblichen Gebührenunterschiede zwischen den Ländern entstehen dürften. Für eine maßvolle Erhöhung des Rahmens nach oben sprach sich die AG der Kommunalen Landesverbände aus. Erhebliche Bedenken äußerten zwei Naturschutzvereinigungen (BUND, NABU) und der Landesnaturschutzverband. Ihre Vorstellungen reichen von einem vollständigen Verzicht auf Verwaltungsgebühren bis hin zu einem Gebührenrahmen mit niedrigeren Beträgen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung – besonders unter dem Aspekt des Tier-schutzes – die drohende Situation, dass die Nachsuche verletzter Tiere nicht mehr sichergestellt ist?

Die Grundsätze zur Nachsuche verletzter Tiere (Wildfolge) im Bereich befriedeter Grundflächen ergeben sich aus § 6a Abs. 8 und 9 des Bundesjagdgesetzes. Danach sind bei der Nachsuche im Bereich von befriedeten Grundflächen die Grundsätze anzuwenden, die ansonsten nach Landesrecht zwischen Jagdbezirken gelten (siehe § 23 Landesjagdgesetz).

6. Welche Position vertritt die Landesregierung in der Diskussion, die – abweichend von der Bundesvorgabe – auch juristischen Personen die Möglichkeit eröffnen will, ihre Flächen zu befriedeten Bezirken zu erklären?

Der § 6a des Bundesjagdgesetzes ist am 6. Dezember 2013 in Kraft getreten. Zuständig für die Durchführung des Gesetzes sind die Jagdbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Zur Frage, ob auch juristische Personen die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Flächen zu befriedeten Bezirken zu erklären, ist die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.